

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBF
Abteilung Nationale Forschung &
Innovation
Frau Magda Spycher
Effingerstrasse 27
3003 Bern

23. Juli 2013

Anhörungsverfahren zur Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung

Sehr geehrte Frau Spycher,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2013 haben Sie uns aufgefordert, zum Anhörungsverfahren „Teilrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung“ Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen.

Die interne Diskussion des Verordnungsentwurfs hat gezeigt, dass economiesuisse die Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung grundsätzlich unterstützt, sie setzt die gesetzlichen Vorgaben in effektiver Weise um. Besonders positiv hervorheben möchten wir die Möglichkeit des Einbezugs ausländischer Forschungspartner bei KTI Projekten gemäss Art. 32. Damit wird ein zentrales Anliegen der Schweizer Unternehmen umgesetzt und für gewisse Innovationsprojekte überhaupt erst die Voraussetzung geschaffen, diese durchzuführen.

Generell sollte jedoch bei Aufgaben, welche durch die Verwaltung wahrgenommen werden, zwingend die Konsultation und die Berücksichtigung der Anliegen der Forschungsorgane, insbesondere KTI und SNF, vorgesehen sein. Dies im Sinne einer integralen Forschungspolitik aus einem Guss.

Auf den vorliegende Verordnungsentwurf bezogen, sehen wir bei folgenden Punkten Anpassungsbedarf:

1. **Art. 5 Abs. 3:** Bei wirtschaftsnahen Forschungsthemen sollte die KTI nicht nur konsultiert, sondern bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen direkt involviert werden. Das grosse Know-How der KTI in diesem Bereich darf auch bei der Ausschreibung der nationalen Forschungsprogramme zur Geltung kommen.
2. **Art. 6 Abs. 1:** In der bisherigen Verordnung war das Staatssekretariat verpflichtet, „bei der Anwenderseite den erwarteten Nutzen der gemäss Programmskizzen in Aussicht gestellten

Forschungsergebnisse abzuklären und hierfür interessierte Kreise aus Politik und Gesellschaft zur Stellungnahme einzuladen“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b V-FIFG vom 10. Juni 1985). Diese Regelung sollte im Sinne einer breiten Abstützung der nationalen Forschungsprogramme beibehalten werden.

3. **Art. 13 Ab. 1:** Wiederum sollte bei wirtschaftsnahen Themen bei der Beurteilung der NFS durch den SNF auf das Know-How der KTI zurückgegriffen werden können. Eine entsprechende Ergänzung des Artikels wäre angezeigt.
4. **Art. 20:** Das Prüfverfahren für die Beurteilung von Beiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung wird vom WBF korrekterweise in einer separaten Verordnung festgelegt. Trotzdem möchten wir schon jetzt darauf hinweisen, dass eine Konsultation von SNF und KTI zwingend Teil dieser Verordnung sein muss, aus unserer Sicht aber sogar bereits im vorliegenden Verordnungstext enthalten sein sollte. Ebenfalls jetzt schon erwähnen möchten wir, dass in diesem Rahmen der Förderung von Basistechnologien eine besondere Bedeutung zukommen sollte.
5. **Art. 23:** Bst. d dieses Artikels weist explizit darauf hin, dass Technologiekompetenzzentren Einkünfte aus Patentverkäufen und Lizenzzahlungen von Start-ups, an denen sie beteiligt sind, generieren dürfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb zwangsläufig der Umweg über Start-up Firmen genommen werden muss. Einkünfte aus Patenten und Lizenzen sollten auch ohne die Gründung eines Start-ups möglich sein, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Nicht-Kommerzialität der Institution gesichert ist.
6. **Art. 24 Abs. 2:** Im erläuternden Bericht (S. 12) wird zwar erwähnt, dass Forschungsaufträge im Bereich der Ressortforschung dem Beschaffungsrecht und damit grundsätzlich dem Wettbewerbsprinzip unterliegen. Dies wird aus dem Verordnungstext unserer Meinung nach aber zu wenig klar und sollte daher explizit erwähnt werden. Wettbewerbsverzerrungen durch exklusive Bevorzugung von rein öffentlichen Institutionen müssen untersagt werden.
7. **Art. 26 Abs. 2:** Bei der Erarbeitung der innovationspolitischen Strategie sollte unbedingt die Wirtschaft, welche ja das eigentliche Zielobjekt der Innovationsförderung darstellt, miteinbezogen werden.
8. **Art. 29:** Zusätzliche Voraussetzung für Beiträge von der KTI sollte die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen sein. Die öffentliche Unterstützung darf nicht zu einer Bevorteilung des antragstellenden Unternehmens gegenüber seinen direkten Konkurrenten führen.
9. **Art. 37:** *economiesuisse* begrüsst ausdrücklich, dass die Regelung betreffend Übernahme von Overheadkosten nun einheitlich für alle Forschungsinstitutionen ihre Gültigkeit hat. Damit wird die Attraktivität für die Teilnahme an KTI-Projekten klar erhöht. Allerdings muss im Einzelfall sichergestellt werden, dass die Overheadkosten nicht bereits durch die Cash-Beiträge der Umsetzungspartner abgegolten sind.
10. **Art. 40 Bst. d:** Die Formulierung dieses Absatzes erscheint zu schwammig, insbesondere bezüglich der zeitlichen Dimension. Hier wäre eine eindeutige Formulierung zu bevorzugen, welche die Immaterialgüterrechte an den Forschenden überträgt, sobald die arbeitgebende Hochschule die Forschungstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet nicht mehr weiterführt.
11. **Art. 48:** Eine klarere Formulierung ist angezeigt. Besonders die Forschungsorgane sind im Sinne einer integralen Forschungspolitik, auch in der internationalen Zusammenarbeit, in jedem Fall zu konsultieren.

Dem Beitragsreglement der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) stehen wir ebenfalls grundsätzlich positiv gegenüber. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die primäre Aufgabe der KTI in der Unterstützung konkreter Projekte liegt. Ob insbesondere die verschiedenen Massnahmen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers im 4. Kapitel des Beitragsreglements wirksam sind, sei der Beurteilung durch die KTI überlassen. Wichtig ist jedoch, dass diese in der Mittelverwendung nur eine sekundäre Rolle spielen sollten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Rudolf Minsch
Vorsitzender der Geschäftsleitung a.i. /
Chefökonom

Fabian Schnell
Wissenschaftlicher Mitarbeiter